

TIERHILFE LIPPE und Umgebung e. V.

Satzung vom 8.7.1988 ergänzt am 3.8.1988, überarbeitet am 16.11.2014, ergänzt am 15.03.2015

§ 1 Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Lippe und Umgebung e.V.“, vormals „Tierhilfe Lippe e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen. Er hat den Sitz in 32791 Lage. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.1 Der Verein Tierhilfe-Lippe und Umgebung e.V. ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Er setzt sich zur Aufgabe den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Information, Aufklärung und Beispiel Verständnis für das Verhalten und das Wesen der Tiere zu wecken, Tierquälereien, Tiermisshandlungen, Tiermissbrauch und Tierdiebstahl zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen. Zu der Verhütung von Tiermissbrauch wendet sich der Verein besonders gegen die heutige Praxis der Forschung an und mit lebenden Tieren.

§ 2.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet OWL. Im Focus der Aufgaben steht die Hilfe und Rettung von Groß- und Landtieren, ihre artgerechte Versorgung in Pflegestellen, mit dem Ziel sie gegen einen Schutzvertrag an Tierfreunde zu vermitteln. Hierzu kann mit anderen, dem Tierschutz verpflichteten Vereinen, Verbänden und Tierschützern kooperiert werden. Der Tierbestand des Vereins wird pflegerisch betreut und ärztlich versorgt. Nicht mehr vermittelbare Tiere erhalten Ihr Gnadenbrot.

§ 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldauflagen, öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen des Vereins aufgebracht.

§ 2.4 Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können Auslagenersatz gem. § 670 BGB erhalten. Mitglieder, die mit satzungsgemäßen Aufgaben beauftragt sind, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gem. § 3 Nr.26a EStG, sofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die aktive Tierschutzarbeit leisten. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den ordentlichen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Ist ein ordentliches Mitglied mindestens ein Jahr nicht ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen, kann nach Beschluss des Gesamtvorstandes der Status auf passiv gesetzt werden. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt.

§ 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Dabei soll der Bewerber erklären, ob er ordentliches oder förderndes Mitglied werden will. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Jedes Mitglied kann auf Wunsch eine Satzung erhalten, die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins abrufbar.

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

§ 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder des Tierschutzes verletzt, insbesondere sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht, oder den Vereinsfrieden stört, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Daraufhin ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Gesamtvorstand seine Sicht der Angelegenheit darzustellen. Die Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die Aufnahme in den Verein wird keine besondere Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5.2 Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Halbjahres, Neumitglieder vier Wochen nach Eintritt in den Verein, zu entrichten. Auf Antrag kann eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins sind der Vorstand i. S.v. § 26 BGB, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit den Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit zusammen.

§ 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt. Bei einer Kreditaufnahme ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt für das Innenverhältnis.

§ 8.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem BGB Vorstand vorbehalten oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen - und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Aufstellen der Tagesordnung.
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9.1 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen, es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

§ 9.2 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10.1 Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wird. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 10.2 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Da bei Stimmengleichheit keine Beschlussfassung möglich ist, soll dann gem. § 10.3 verfahren werden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 10.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl und /oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Halbjahr, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können bis einen Tag vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der gründe beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 12 sinngemäß.

§ 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 14.2 Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Form der Abstimmung, ob offen oder geheim.

§ 14.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich und ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14.5 Bei Wahlen ist gewählt wer die meisten Stimmen erhalten hat. bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 14.6 Zu den Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand abgewickelt.

§ 15.3 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, verbunden mit der Auflage den Tierbestand der Tierhilfe Lippe und Umgebung e.V. zu tierschutzgerecht zu betreuen und zu versorgen, an einen Tierschutzverein in OWL.